

DOCUSNAP LIZENZVEREINBARUNG

§1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand des Vertrages ist die dauerhafte Überlassung der Software DocuSnap (nachfolgend „Software“ genannt) durch die Firma itelio GmbH, Franz-Larcher-Str. 4, D-83088 Kiefersfelden, (nachfolgend „Lizenzgeberin“ genannt) an den Nutzer der Software (nachfolgend „Lizenznehmer“ genannt). DocuSnap ist ein Computerprogramm zur Inventarisierung, Dokumentation und Analyse von IT-Infrastrukturen.

1.2. Das Angebot der Lizenzgeberin richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Kunde versichert, dass er kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

1.3. Die Software wird in vier verschiedenen Produkteditionen angeboten: Free, Standard, Premium und Enterprise Edition.

a. DocuSnap Free Edition: Edition der Software mit eingeschränktem Funktionsumfang zur Inventarisierung, Dokumentation und Analyse von bis zu 25 Computersystemen. Die tatsächliche Größe des Netzwerks ist dabei unbeachtlich. **Die Free Edition enthält Werbeeinblendungen und erfasst und übermittelt statistische Daten in dem in § 12 Abs. 3 beschriebenen Umfang an die Lizenzgeberin.**

b. DocuSnap Standard Edition: Edition der Software mit erweitertem Funktionsumfang, die gemäß § 2 nach der entsprechenden Netzwerkgröße lizenziert wird.

c. DocuSnap Premium Edition: Edition der Software mit vollem Funktionsumfang, die gemäß § 2 nach der entsprechenden Netzwerkgröße lizenziert wird.

d. DocuSnap Enterprise Edition: Edition der Software mit vollem Funktionsumfang, die gemäß § 2 nach der entsprechenden Netzwerkgröße lizenziert wird und von rechtlich verbundenen Unternehmen und IT-Dienstleistern eingesetzt werden kann.

1. Rechtlich verbundene Unternehmen im Sinne dieser Lizenzvereinbarung sind der Lizenznehmer und alle Unternehmen, an denen der Lizenznehmer zu mehr als 50 % beteiligt ist. Die Lizenzgröße richtet sich nach dem Unternehmen mit der größten Netzwerkgröße (§ 2 Abs. 1 S. 2) innerhalb der Unternehmensstruktur. Die Lizenzierung und die sich hieraus ergebenden Nutzungsrechte für ein rechtlich verbundenes Unternehmen sind auf einen Staat (z.B. Deutschland, Österreich oder Schweiz) beschränkt. Die Nutzung der Software durch grenzüberschreitend tätige Unternehmen bedarf pro Staat der gesonderten Lizenzierung nach vorstehend genannten Kriterien.

2. IT-Dienstleister im Sinne dieser Lizenzvereinbarung sind Lizenznehmer, die die Software zur Dokumentation und Analyse bei ihren Kunden einsetzen. Die Lizenzgröße richtet sich nach dem zu dokumentierenden Kunden mit der größten Netzwerkgröße (§ 2 Abs. 1 S. 2). Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, die Software auf eigener Hardware zu installieren. Eine dauerhafte Überlassung dieser Hardware (z.B. zur Miete) an den Kunden ist ausgeschlossen. DocuSnap-Inventarisierungsskripte können auch auf Hardware des Kunden eingesetzt werden. Die Lizenz ist gültig pro Standort bzw. Niederlassung des IT-Dienstleisters. Weitere Standorte müssen zusätzlich lizenziert werden. Erstellte Dokumentationen können dem Kunden überlassen werden.

1.4. Die Demoversion der Software ermöglicht die vollumfängliche 30-tägige Nutzung der Software in der Enterprise Edition zur Inventarisierung, Dokumentation und Analyse von bis zu 50 Computersystemen. Nach Ablauf dieser Testphase wird die Software automatisch auf die Free Edition mit den entsprechenden Nutzungseinschränkungen gemäß § 1 Abs. 3 a umgestellt.

1.5. Als Benutzerdokumentation liefert die Lizenzgeberin ein Benutzerhandbuch im PDF-Format und eine Online-Hilfe. Auf Wunsch des Lizenznehmers kann das Benutzerhandbuch gegen Aufpreis auch in gedruckter Form überlassen werden.

§2. Lizenzberechnung und -umfang

2.1. Grundlage für die Berechnung der Lizenz ist die Netzwerkgröße des Lizenznehmers bzw. des Unternehmens mit der größten Netzwerkgröße bei einem rechtlich verbundenen Unternehmen (§ 1 Abs. 3 d Nr. 1) oder des Kunden mit der größten Netzwerkgröße bei einem IT-Dienstleister (§ 1 Abs. 3 d Nr. 2). Netzwerkgröße ist die Summe aller Arbeitsstationen und Server. Dazu gehören Windows- (Server- und Desktopbetriebssysteme), Linux-, Mac OS/X-Systeme und Thin-Clients. Es werden sowohl virtualisierte als auch physikalische Systeme gezählt. Ausgenommen von der Berechnung sind mobile Geräte (Smartphones, Tablets) und SNMP-Systeme wie z.B. Router, Drucker, Switches und andere aktive Netzwerkteilnehmer.

2.2. Die Software gleicht bei der Nutzung der Software die lizenzierte Anzahl von Systemen mit den tatsächlich zu inventarisierenden Systemen ab. Zusätzlich erfolgt ein Abgleich mit den vorhandenen aktiven Computerkonten in den Active Directory Services (ADS). Übersteigt die Anzahl der zu inventarisierenden Systeme oder der vorhandenen Computerkonten die Lizenzgröße, ist die Software nur noch eingeschränkt funktionsfähig.

2.3. Die Mindestlizenzierung der Standard, Premium und Enterprise Edition ist eine Lizenzierung für eine Netzwerkgröße von 50 Computersystemen.

§3. Vertragsschluss

Der Lizenznehmer gibt bei einer Bestellung im Webshop der Lizenzgeberin mit einem Klick auf „Zahlungspflichtig bestellen“ ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab. Der Vertrag kommt zustande durch Annahme des Angebots durch die Lizenzgeberin in Form einer Bestellbestätigung per E-Mail.

§4. Vergütung

4.1. Der Kaufpreis richtet sich nach der zu überlassenden Produktedition und Netzwerkgröße:

a. Die DocuSnap Free Edition wird dem Lizenznehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. **Sie beinhaltet Werbeeinblendungen und erfasst und übermittelt statistische Daten in dem in § 12 Abs. 3 beschriebenen Umfang an die Lizenzgeberin.** Eine Deaktivierung der anonymen Datenerfassung und -übermittlung ist ausgeschlossen.

b. Der Kaufpreis für die DocuSnap Standard, Premium und Enterprise Edition wird in Abhängigkeit von der gewählten Produktedition und Netzwerkgröße auf der Website der Lizenzgeberin mit einem Lizenzrechner berechnet und im Laufe des Bestellprozesses im Webshop angezeigt.

4.2. Die angegebenen Preise sind Endpreise exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§5. DocuSnap Servicevertrag

5.1. Die Standard, Premium und Enterprise Edition kann nur in Verbindung mit einem mindestens einjährigen DocuSnap Servicevertrag der Lizenzgeberin erworben werden. Gegenstand dieses gesonderten Vertrags ist die Weiterentwicklung der Software und der Support. Auf Wunsch kann der Lizenznehmer auch einen DocuSnap Servicevertrag mit einer Laufzeit von zwei oder drei Jahren abschließen. Bei Abschluss eines DocuSnap Servicevertrags mit einer Laufzeit von 2 Jahren wird ein Rabatt von 5 %, bei einer Laufzeit von 3 Jahren von 10 %, gewährt.

5.2. Es gelten die gesonderten Bedingungen des Docusnap Servicevertrags.

§6. Download und Installation

6.1. Die Software kann vom Lizenznehmer auf der Website der Lizenzgeberin www.docusnap.com heruntergeladen werden. Der Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er die heruntergeladene Installationsdatei für eine spätere etwaige Neuinstallation in geeigneter Form dauerhaft sichert.

6.2. Die Installation der Software erfolgt durch den Lizenznehmer.

§7. Interoperabilität und Auswirkung auf Systeme oder Netzwerke

7.1. Die Software wurde durch die Lizenzgeberin nach bestem Wissen und Gewissen entwickelt und getestet. Dennoch kann die Lizenzgeberin nicht alle möglichen System- und Softwareumgebungen simulieren und die Software auf entsprechende und dauerhafte Kompatibilität testen. Der Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Software vor dem Einsatz in produktiven Systemen und Systemumgebungen durch qualifiziertes IT-Personal getestet wird, insbesondere im Hinblick auf die Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen, die Auswirkungen auf Systeme und auf Netzwerke. Die Lizenzgeberin haftet nicht für Ausfälle, die auf der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung beruhen.

7.2. Den Lizenznehmer trifft eine gesteigerte Obliegenheit nach Absatz 1 in Bereichen mit besonderem Risiko im Sinne des § 8 Abs. 4 d.

7.3. Der Lizenznehmer hat unverzüglich Mitteilung an die Lizenzgeberin zu machen, wenn sich Auffälligkeiten bei der Nutzung der Software zeigen, insbesondere im Falle von Inkompatibilitäten und negativen Auswirkungen auf Systeme und Netzwerke.

§8. Nutzungsrechte

8.1. Der Lizenznehmer hat das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, die Software im Rahmen der nachfolgenden Nutzungsbestimmungen dauerhaft zu nutzen.

8.2. Der Lizenznehmer kann die Software nur nutzen, wenn er die Software nach der Installation über das Internet aktiviert. Dazu muss der Lizenznehmer einen Aktivierungscode eingeben, den er von der Lizenzgeberin per E-Mail erhält. Sollte eine Internetverbindung nicht bestehen, bietet die Lizenzgeberin auch die Möglichkeit einer Offline-Aktivierung an.

8.3. Die Software darf ohne Zustimmung der Lizenzgeberin nicht an Dritte weitergegeben oder dekompiert (d.h. in den Quellcode rückübersetzt) werden, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Lizenzvereinbarung oder durch Gesetz erlaubt ist. Ist eine Rückentwicklung, Dekompilierung oder Disassemblierung (nachfolgend „Dekompilierung“ genannt) erforderlich, um eine Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen zu erreichen, hat er die Lizenzgeberin vor der Dekompilierung der Software zu kontaktieren und sie zur Bereitstellung der für das Erreichen einer solchen Interoperabilität erforderlichen Informationen aufzufordern. Stellt die Lizenzgeberin diese Informationen bezüglich der Interoperabilität ohne schuldhaftes Zögern zur Verfügung, ist der Lizenznehmer nicht zur Dekompilierung der Software berechtigt.

8.4. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, selbst oder durch einen Dritten:

- a. die Software oder irgendeinen Teil der Software unterzulizenzieren, zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen oder zu verleasen;
- b. die Software ganz oder teilweise zu verändern oder abgeleitete Werke zu schaffen, die ganz oder teilweise auf der Software basieren;
- c. die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu er-

reichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale;

d. die Software ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung (vorherige Zustimmung) der Lizenzgeberin in Bereichen mit besonderem Risiko zu verwenden, die einen fehlerfreien Dauerbetrieb relevanter Systeme erfordern und in denen ein Fehler der Software zu einer unmittelbaren Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder zu erheblichen Sach- oder Umweltschäden führen kann (Tätigkeiten mit hohem Risiko und Tätigkeiten mit hoher Verfügbarkeit, insbesondere der Betrieb von Kernkraftanlagen, Waffensystemen, Flugnavigations- oder Flugkommunikationssystemen, lebenserhaltender Systeme oder Geräte, Maschinen- und Produktionsprozessen in der Herstellung von Pharmazeutika und Lebensmitteln). Die Lizenzgeberin gewährleistet oder garantiert ohne ihre ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht, dass die Software für Tätigkeiten mit hohem Risiko und Tätigkeiten mit hoher Verfügbarkeit geeignet ist.

8.5. Die Einräumung der vorstehenden Nutzungsrechte erfolgt abschließend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt willigt die Lizenzgeberin in die Nutzung der Software gemäß den vorstehenden Bedingungen ein.

§9. Weiterentwicklung der Software und Support

9.1. Für die Standard, Premium und Enterprise Edition leistet die Lizenzgeberin Weiterentwicklung der Software und Support im Rahmen des Docusnap Servicevertrags (§ 5).

9.2. Bei der Free Edition erschöpft sich die Leistung der Lizenzgeberin ausschließlich in der Überlassung der Software. Die Lizenzgeberin leistet keinen Support; auf eine Weiterentwicklung besteht kein Anspruch.

§10. Sach- und Rechtsmängelhaftung

10.1. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität von Software richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation, die auf der Website der Lizenzgeberin eingesehen werden kann, und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen.

10.2. Mängelansprüche verjähren innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab erstmaliger Aktivierung.

10.3. Gewährleistungsrechte sind bei der Free Edition ausgeschlossen.

10.4. Die Lizenzgeberin gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Software nur im Rahmen der jeweils geltenden, auf der Website www.docusnap.com einsehbaren Systemvoraussetzungen.

10.5. Die Nacherfüllung erfolgt ausschließlich durch Beseitigung des Mangels. Die Beseitigung des Mangels erfolgt in der Regel durch Bereitstellung eines Updates.

10.6. Solange der Lizenznehmer die nach diesem Vertrag fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt und kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist die Lizenzgeberin berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.

10.7. Der Lizenznehmer wird die Lizenzgeberin bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und insbesondere Fehlerinformationen (EventLog, DocusnapLog, Remote-Analyse-Möglichkeit) bereitstellen, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Fehlers ergeben.

§11. Haftung

11.1. Die Lizenzgeberin haftet verschuldensunabhängig nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

haftet die Lizenzgeberin unbeschränkt. Bei der Free Edition haftet die Lizenzgeberin ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht nicht.

11.2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der Lizenzgeberin je Schadensfall begrenzt auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf den Betrag, den der Lizenznehmer als Kaufpreis für die Software zu entrichten hat.

11.3. Die Lizenzgeberin schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob die Lizenzgeberin ein Verschulden trifft, sind sich der Lizenznehmer und die Lizenzgeberin einig, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

11.4. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die Lizenzgeberin insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Lizenznehmer unterlassen hat, täglich Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

11.5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Lizenzgeberin.

§12. Datenschutz

12.1. Die Lizenzgeberin verpflichtet sich zur Einhaltung der deutschen Datenschutzbestimmungen.

12.2. Bei der Aktivierung der Software über das Internet wird ein Aktivierungsschlüssel über das Internet übermittelt und gespeichert. Dieser Aktivierungsschlüssel dient der Überprüfung der Nutzungsrechte des Lizenznehmers.

12.3. Zum Zwecke der Softwareverbesserung erfasst die Software standardmäßig Daten über die Nutzung der Funktionen der Software und übermittelt diese in regelmäßigen Abständen an die Lizenzgeberin. Erhobene Daten werden gespeichert und ausgewertet. Die Erfassung, Speicherung und Auswertung erfolgt in vollständig anonymisierter Form und enthält keine personenbezogenen Daten. Ein Weiterverkauf der Daten findet unter keinen Umständen statt. Diese Datenerhebung und -ermittlung kann bei der Standard, Premium und Enterprise Edition deaktiviert werden.

§13. Schlussbestimmungen

13.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

13.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

13.3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

13.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz der Lizenzgeberin sachlich zuständige Gericht.

Stand: 10.03.2015